

REGLEMENT,

Rach welchem die,

Kon Fr. Königl. Maj. in Preusen, 2c.

Anserm allergnädigsten Geren,

Fersuch der Sute,

PROCESS-Sachen,

besonders verordnete und annoch zu verordnende

COMMISSARII

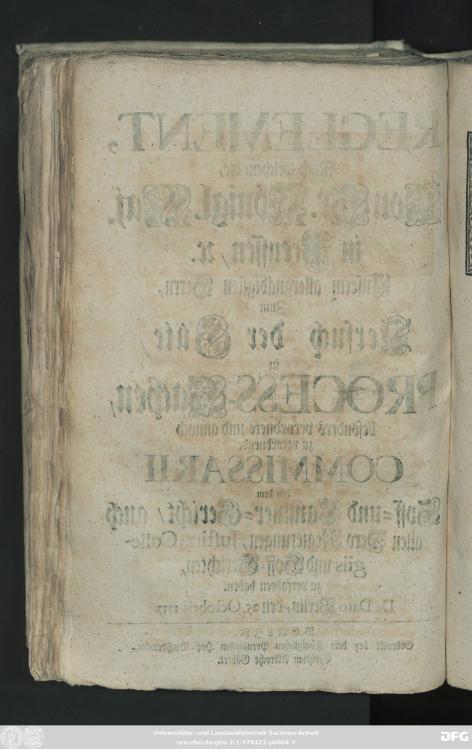
ben dem

Soff = und Sammer = Sericht / auch allen Sero Regierungen, Justitz-Collegiis und Soff Serichten, zu verfahren haben.

De Dato Berlin, den 25. Octobris 1737.

BENLIN,

Gedruckt ben dem Königlichen Preußischen Hoff- Buchdrucker, Christian Albrecht Gabert,





1,

Ollen die verordnete Commissarii allen erisiunlichen Fleiß und Mühe anwenden, die vorkommende Process-Sachen, insonderheit diejenige, welche zu Weitslauffrigkeiten auszuschgagen sehemen und zu mehreren Instanzien gedenden wollen, gleichwohl so beschaffen, daß derselben Grund und Necht bald klar zu machen, und solche darnach füglich

Flar zu machen, und solche darnach füglich verglichen werden können, durch die Gute, so viel möglich, zu heben und zum baldigen aber doch an sich recht und billigmäßigen Ende zu befodern; Immassen denenselben daben vor allen Dingen oblieget, und hiemit auf ihre Pflicht und Gewissen geleget wird, dabin, ohne einiges Anschen der Personnen, oder andere Umpkahe, gans unparthensich zu sehen, das, wann Sachen in Gute verglichen werden, solches deunoch, nach deren Grund und Velchassenkeit, so geschehen möge, das es klarem Nechte und der Billigkeit nicht zu wieder, und das der eine Theil nicht um das Seinige, und der andere Theil zu unrechtem Guthe mit Sinden kommen möge.

II.

Bu welchem Ende, und damit das Tentamen Concordiæ foldergestalt und mit effect, jedoch ohne Aussenthalt der Sachen und des Processus (als welches Seine Konigs. Wajestät, unter dem Borwand der Gute, durchaus nicht gestattet wissen wollen;) vorgenommen werden könne; Soll, wie disherv, also auch noch sernerdenen denen Citationibus zur Berhör besonders inseriret werben, daß berde Theise, so wohl der Kläger als Beklagter, ihre Mandatarios, wann sie selhst zu erscheinen behindert werden, auch in specie zur Güte instruiren, oder aber schriftt oder mündlich, zeitig ante Terminum denen dazu verordneten Commissatis anzeigen, warum sie zur Güte sich nicht einsassen, sondern rechtsichen Bescheides erwarten wolsen.

Damit nun unter dem Borwand des Tentaminis Concordiæ, die angesette Termini jur Berhor und Entscheidung der Sache nicht frustriret oder rückgangig gemachet und den Parthenen dadurch doppelte Rosten verursachet werden; Mussen Commissarii in denen Sachen, worüber ber Berfuch der Gute vorzunehmen beliebet und aut gefunden wird, vor den Verhoren die Parthenen zu solchem Bersuch vor sich bescheiden, zu welchem Ende, so bald die Citationes ausgesertiger sind, die Memorialien in der Cankley von den Protonotarien ihnen vorgeleget werden follen, damit fie, worauf es ben dem Tentamine Concordiæ aufomme, daraus ersehen, das Rohtige sich notiren und zu dem Tentamine bas Rohtigste und Fordersamfte veranlaffen kommen. Und wann demnachst die Rohtdurfft erfordert, daß ihnen diejenige Piegen, melde ante Terminum eingekommen, abzufolgen; muffen folche von ihnen jedergeit wieder mit in die Audientz gebracht werden, weil sonft, aus Mangel derfelben, weder in der Neben Stube decretiret, noch auch fonft denen Parthenen rechtlicher Boicheid gegeben werden fan, bergleichen Hinderung und Auffenthalt berer Sachen aber vor allen forglichst vermieden werden muß, massen die aggreirung dieser beionderen Commission zur Gute die Sanpt Motive und Absidt hat, daß dadurch die Sachen, welche konnen in Gute verglichen werden, deffo eher lummarifch, aber, fo viel moalich, nach beren wahren Grund Necht und Billigfeit, durch einen gewissenhasst darnach zu vermittelnden Vergleich, mögen abgethan und geendiget werden, und, um den eigentlichen effect davon zu erfennen und zu erfahren, soll dieses darauf gehende Reglement nur zur Probe dienen, indessen Seine Konigliche Majestat sich auch darunter allemahl eine Aenderung oder Verbesserung zu machen hiemit wohlbedächtig vorbehalten.

Was oben vom Berhich der Güte vor den Verhörd-Termin gesetzet morden, sindet auch statt, wann Appellaciones an das Cammer Gericht kommen und augenommen werden.

Wie dann auch denen Commissariis fren stehet, auch in anderen rechtshängigen Sachen, wann es darinn zum Vergleich das Anselben oder Hossimung gewinnet, beude Theile zu dem Ende, jedoch salvo Processu und ohne solchen und der Sachen rechtsiches Ende dadurch aufzuhalten, vor sich zu bescheiden, und vorgedachten massen gründlich und gewissenhasst, der Sachen recht und billigemäßige

mäßigeBergleichung in Sute unter beien dazu geneigtenPartbenen zu versichen. Weil aber daben offt nicht ohne Ursache zu befürchten, daß Acta aus der Registratur sehr distrahiret und verleget, auch aus Mangel derselben, wie vorhin gemeldet, die Decreta aufgehalten werden; So muß dieses von denen Commissatis sorgfältig verhitet, die Acta von ihnen jedesmahl in die Audientzien wieder mitgebracht, dieselbe im Hause besonders verwahret, und wann ein Bergleich ersosger, von denen Commissatis versiegelt zur Registratur geschießet werden.

III.

Da anch die Erfahrung lehret, daß offt durch leichtsinnige Abschwerung so wohl derer Appellations als anderer Eyde, der Nahme Gottes gar sehr gemisbrauchet wird; So soll, um sodem heilsamlich vorzubeugen, kunstighin kein Eyd von denen Parthenen eher abgenommen werden, die zusorderst von denen verorducten Commissaris und zwar ein oder 2 Lage vor dem zur Eydes. Leistung angesetzen Termin, damit die Sache nicht aufgehalten, der Termin nicht krustriet, noch ein tatale daben versämmet werde, die Gute daben alles Ernstes versüchet und denenjenigen, so die Eyde præstiren sollen, die schwere Strasse des Meinschdes nachvorschied vorgestellet, und daß dieses geschehen, davon eine Registratur ad Aera gegeben werden.

IV.

Weilen sich auch ben bisheriger Tentirung der Gute geäussert, daß die persöhnliche Gegenwart derer Parthepen die gutsische Bensegung der Sachen gar sehr facilitire; So sollen die versordnete Commissari in denen Citationibus denen Citatis vornehmlich injungiren, daß Sie ohne erhebliche Uhrsache in Termino Commissari micht ausbleiben, sondern sich, so viel möglich, in Persohn gestellen sollen.

V

Im Fall aber die Parthepen hinlängliche Rationes, warum sie sich vor der verordneten Commission selbst in Persohn nicht fistiern könten, anzusuhren vermögten; So mussen sie dennoch ihre Mandatarios mit gnugsamer Bollmacht und Instruction, auch in specie wegen des Versuchs der Gitte, versehen, damit selbige in Termino sich deshald deutlich erklären, und allenfalls einen Vergleich schließen und eingehen können.

VI.

Da sich aber ereignet, daß viele Advocati lieber ihren Eigen-Nauf und der, die Parthenen aussaugender Gewinnsucht, nachgeben, als daß sie dererselben wahres Recht und Bestes in denen ihren

nen ambertraueten Sachen fuchen follen, und es babero offtere geschiehet, daß felbige die, jur Gute vorgeladene Clienten, wann fich dieselbe ben ihnen Rahts erholen, nicht allein von aller gutlichen Sandelung und Disposition gewissenloser Beise, abrabten, sondern auch nicht einmahl vor der verordneten Commission ericheinen, vielmehr selbige gang vergeblich und mit Zurucksetzung allen Egards, fo einer verordneten Commission gebühret, warten laffen, und solchergestalt Seiner Königl. Majestat so ernstliche als beilsame Willens-Meinung hochft schnode verachten und eludiren; Go follen inskunfftige die Advocati und Procuratores auf die ihnen infinuirte Citationes zur Gute, sich allemahl in dem angesetzten Termino unausbleiblich gestellen, und ben 3. Thir. Straffe, mit deshalb habender befonderen und gnugfamen Bollmacht erscheinen, oder aber, wann etwa die Parthenen wieder alles Soffen und Bermuthen, fich dazu nicht etschlieffen konnen, noch wollen, foldes Tages vorher ben benen Commissariis anzeigen, und sich dieserhalb mit einem Original-Schreiben von ihren Principalen gehörig legitimiren.

VII.

Damit auch, wann Partes fich entweder in Berfohn, ober durch anugfame Bevollmächtigte in dem angesetzen Termino Commissionis geharfamlich gestellen, die gutliche Bandelung auf eine verminfftige der Billigkeit und wahren Rechten gemaffe Art porgenommen werde; Go follen Commiffarii fich in benen Fallen, wo Acta verhanden, zuspderst daraus von der gangen Sache wahren und eigentlichen Beschaffenheit, und was darinn recht und billig ift, hinlanglich informiren, und demnachft denen Parthenen, nach Unleitung des Edicti de anno 1716. ernftlich und nachbruct. lich voritellen, daß, gleichwie Seine Konigliche Majeftat aus allerbochfrer Landes vaterlicher Borforge, an ruhigen und friedfertigen Unterthanen ein allergnabigftes Gefallen hatten, und Sie bingegen wieder diejenige, welche ohnwhtige Processe und Streitigkeiten ben ihnen angebohtenen Frieden und Eintrachtigfeit vorzogen, einen billigen und gerechten Abscheu trugen, ihnen auch die Kojtbarteit, Beitlaufftigfeit und Ungewißheit bes obichwebenden Processes und was ihnen baben vor mancherlen Gefahr, ja offters unwiederbringlicher Berluft ihres gangen zeitlichen Wohlfenns beporftunde, umftandlich vorgehalten und foldergestalt nach porbergegangenen recht und billigen und Acten mäßigen Borfchlägen einen equitablen Bergleich zu bender Theile wahren Bergnigen, jum Stande zu bringen fuchen.

VIII.

Wann dann solchergestalt ein würcklicher Vergleich geschlossen wird; So sollen Commissarii darüber ein ordentliches Protocoll Protocoll halten, und darinn kurg und nervos ansühren, worüber der Treit eigentlich gewesen, und aus welchen Haupt Gründen und Motiven solcher so verglichen worden, so dann solches samt der Abschrifft des Bergleichs dem Cammer-Gericht übergeben, auch pro Honorario ein jeder von ihnen nur 2. Athle. und ein mehrers nicht, nehmen, es sen unter was Nahmen, Borwand oder Prætext, wie es immer wolle, oder erdacht werden könne, auch weder direcke nuch indirecke, wie Seine Königl. Wasestat solches auch in Dero allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Augusti 1736, determiniret baben.

IX.

Sollen die, unter derer Commissarien Hand und der transigirenden Parthepen Unterschrift ausgesertigte Pretocolla, welche den Parthepen, oder ihren Sachwaltern deutlich vorzulesen, plenam sidem haben. Dafern auch ein oder ander Theil dergleichen vor dieser Commission geschlossen Bergleich judicialiter constrmiret haben will; Dus solches ben dertichen unter Desse siegel und des Præsidenten oder Chefs Unterschrift gesche, jedoch soll door dergleichen Constrmiten in mehreres nicht, als die Eangley-Taxe dassur jeset, den Bermeidung Königl. Ungnade, gezahlet werden, und wann aus einem vor denen Commissaries geschlossen, obgleich nicht constrmirten Bergleich nachwer al implementum ber den Judiciis gestaget wird, mussen seinem Robert al implementum ber den Judiciis gestaget wird, mussen seinem Robertulen gesodert werden, als nach der Sportul-Dednung, von einem Reseript, oder Berordnung sonst gezahlet wird.

X.

11nd wie Seine Königl. Majestät zu denen verordneten Commissaris das allergnädigste Vertrauen haben, sie werden so, wie bishero, mit Hindaunsetung aller Absücken, dieses löbliche Wert fernerbin mit altem möglichen Fleiß und Ensser, wie auch und vornehmlich in Ansehung des wahren Nechts in der Haupt-Sache selbst, auf das solidesse und verläßigste verrichten:

So befehlen allerhochft Dieselbe auch hiedurch allen Dero Juflitz-Collegiis allergnadigit diesem in allen Puncten und Clausulen auf daß genaueste nachzuleben und der Commission, ben vorfallen-

den Fallen alle nothige Assistence zu leisten.

XI.

Damit auch Seine Königl. Majestät von dem Fleiß derer Commissarien, in solcher gittlichen Beplegung der Processe, benachrichtiget werden können; Gollen diese gehalten senn, zu dem Ende ben dem Præsidenten alle halbe Jahre eine Designation der verzlichenten Sachen, mit Benfügung der Rahmen der Parthepen, zu übergeben, diese aber mit Absauff des Jahres selbige anhero einzuschen.

Proceeds to bettern the barion. IIX and nervise anfilters, more

In übrigen bleibet es ben denen kunstig zu verordnenden Commissionen zur Ocular-Inspection, zur Berechnung und anderen dergleichen Handelungen, so durch ein oder andern Commissarium oder Membrum Collegii expediret werden, als now won Niemand ex Collegio excludiret, die Gute aber daben allemahl versuchet werden sol.

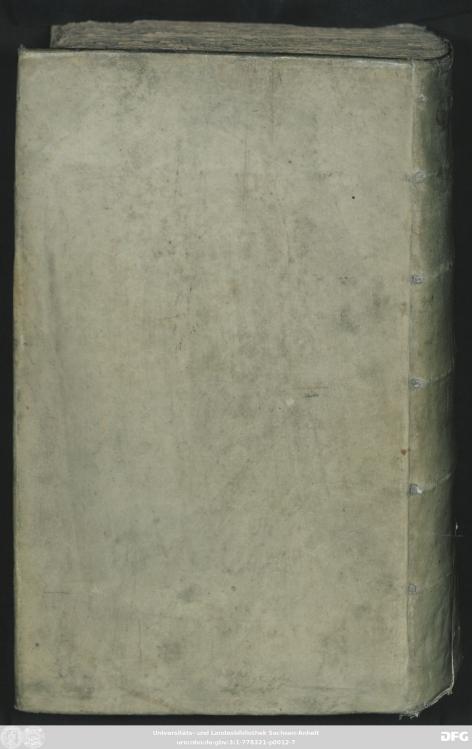
Uhrkundlich unter mehr allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhöchsthändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Inn-Siegel. Geben Berlin, den 25. Octobris 1737.





The state of the s

Kg 2973 HS- Abt. wis all



REGLEMENT,

Rach welchem die,

Kon Fr. Fonigl. Skaj.

reusen, sc.

guadigsten Serrn,

guadigsten Serricht

guadigsten Serrn,

guadigsten Serrn,

guadigsten Serricht

guadigsten Serrn,

guadigsten Serr

ngen, Justitz-Colleoff Berichten,

hren haben.

den 25. Octobris 1737.

LEIN,

Gedruckt ben dem Königlichen Preußischen Hoff- Buchdrucker, Christian Albrecht Gabert.

aller